

Jugendhilfe) ließen keinen Zweifel an seiner Schuldfähigkeit entstehen. Der Jugendliche zeigte sich einsichtig, benötigt aber eine feste Führung. Das Organ Jugendhilfe, der Staatsanwalt des Kreises H... und das Untersuchungsorgan stimmen in der Feststellung überein, daß Hans M ... sozial fehlentwickelt ist. Seine soziale Fehlentwicklung ergibt sich sowohl aus seinem Fehlverhalten in der kurz vorher beendeten Schulzeit als auch aus seinem Verhalten nach der Schulzeit und aus seiner Straftat. Das in der Straftat geäußerte Fehlverhalten steht in unmittelbarer Beziehung zu den insgesamt getroffenen Feststellungen.

Das Organ Jugendhilfe hat zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Hans M... mehrere Erziehungsmaßnahmen eingeleitet. Es hat veranlaßt, daß zwischen den Eltern des Hans M... und dem VEB X. für Hans M... ein Lehrverhältnis als Maschinenschlosser abgeschlossen wurde. Die Brigade, in der Hans M... als Lehrling tätig sein wird, übernahm die Verpflichtung zu seiner Betreuung. Seit dem 12. September 1977 wohnt Hans M... nicht mehr bei seinen Eltern, sondern er ist auf Veranlassung des Organs Jugendhilfe im Jugendwohnheim des VEB X. untergebracht. In diesem Heim wird eine gute FDJ-Arbeit geleistet, in die Hans M... einbezogen werden soll. Die Heimleitung hat bisher viele gute Erziehungserfolge erzielt, so daß auch hinsichtlich des Hans M... eine Persönlichkeitsformung im Sinne des sozialistischen Erziehungszieles zu erwarten ist.

Hans M... hatte sich das Moped nicht aneignen wollen. Er wollte damit fahren lernen und es nach einigen Tagen abends wieder vor das Wohnhaus des Eigentümers zurückstellen. Durch sein Verhalten hat er § 201 Abs. 1 StGB verletzt. Da das Vergehen des Jugendlichen Hans M... nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und die vom Organ Jugendhilfe eingeleiteten notwendigen Erziehungsmaßnahmen zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung ausreichend sind, wird das Ermittlungsverfahren nach § 75 Abs. 1 StPO eingestellt.

Über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurde der Beschuldigte Hans M... heute mündlich unterrichtet. Er wurde ermahnt, in Zukunft die Gesetze unseres sozialistischen Staates zu respektieren (Bl. 34 der Akte).

Der Vater des Beschuldigten wurde heute mündlich von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Hans M... in Kenntnis gesetzt (Bl. 35 der Akte).

Es wird weiter verfügt:

- Mitteilung an Organ Jugendhilfe,
- Vorgang aus dem Tagebuch austragen und statistisch erfassen.

Leiter der Abteilung Kriminalpolizei

Vogel
Hauptmann der K